

**25.11.03**

## **Antrag**

**der Länder  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung**

TOP 46 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

#### Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 27 Abs. 4)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. Der neue § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Satzteil "zum 31. Dezember 2006" durch den Satzteil "zu zwei Jahre nach dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13a des Tierschutzgesetzes, mindestens bis zum 31. Dezember 2006," ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

"... wie Vorlage ... (unter Berücksichtigung von Änderungen, die sich auf Grund von weiteren Änderungsempfehlungen ergeben)" '

#### Begründung:

Bereits mit der EntschlieÙung des Bundesrates vom 19. Oktober 2001 wurde die Bundesregierung aufgefordert, ein Prüfverfahren für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme einzuführen. Bis heute sind die dafür erforderlichen Rechtsetzungsverfahren nicht eingeleitet worden. Allerdings hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die o. a. EntschlieÙung des Bundesrates nochmals ihren Willen bekundet, ein Prüfverfahren für Haltungssysteme einzuführen.

...

Es ist offensichtlich, dass die Hennenhalter in Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eingeschränkt Anstrengungen unternehmen, auf bestehende alternative Haltungsformen umzustellen und viele dies aus objektiven Gründen nicht können. Daher ist mit einem drastischen Abfall der Eierproduktion in Deutschland zu rechnen.

Gleichzeitig sind Abwanderungsprozesse im Gange, die in Staaten führen, die auf einem wesentlich niedrigeren Niveau Tierschutzaspekte in der Hennenhaltung berücksichtigen. Somit ist ein Prüfverfahren nach § 13a Tierschutzgesetz dringend notwendig, um Haltungssysteme zu finden, die auch bei größeren Herden und unter Beachtung der therapeutischen Möglichkeiten sowie der Verbraucherschutzbelange eine tiergerechte Haltung gewährleisten und somit dem Tierschutz voll Rechnung tragen. Eine Verlängerung der Übergangsfrist ohne ein solches Prüfverfahren würde die bestehenden Probleme nicht lösen.

Um den zukünftigen Nutzern solcher Haltungssysteme Zeit zur Betriebsumstellung zu geben, soll eine zwei jährige Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung gelassen werden.